



## BEURKUNDUNGEN UND BEGLAUBIGUNGEN<sup>1</sup>

Auch im Ausland benötigen deutsche und ausländische Staatsangehörige gelegentlich Beglaubigungen (von Unterschriften, Handzeichen, Kopien oder Abschriften) und Beurkundungen, die von einer deutschen Behörde vorgenommen werden sollen, weil sie für den Rechtsgebrauch in Deutschland bestimmt sind. Die nachfolgenden Informationen erläutern die beiden Begriffe und die Voraussetzungen für eine Beglaubigung bzw. Beurkundung.

### 1. Beglaubigungen

Für jegliche Art der Beglaubigung gilt:

Die Vornahme durch die deutschen Auslandsvertretungen erfolgt nur zur Verwendung in Deutschland bzw. für den deutschen Rechtsbereich, nicht jedoch zur Verwendung bei chinesischen Stellen oder in anderen Staaten. Das gilt auch dann, wenn Beteiligte die deutsche Staatsangehörigkeit haben. Sie sollten sich dann entweder an einen chinesischen Notar oder an die diplomatische oder konsularische Vertretung des betreffenden anderen Staates wenden.

Damit der Konsularbeamte seinen beurkundungsrechtlichen Prüfpflichten nachkommen kann, muss der konkrete Zweck und die konkrete Stelle, für welche die Amtshandlung vorgenommen werden soll, nachvollziehbar dargelegt werden. Im Falle einer schriftlichen Erklärung sollen Zweck und Empfänger klar aus dieser hervorgehen.

#### **a) Beglaubigung einer Unterschrift/eines Handzeichens**

Eine Unterschrift oder ein Handzeichen können beglaubigt werden, wenn sie vor dem Konsularbeamten vollzogen oder anerkannt wurden. Deshalb ist in jedem Fall die persönliche Vorsprache der Person erforderlich, deren Unterschrift oder Handzeichen beglaubigt werden soll.

Bei der Unterschriftsbeglaubigung wird die Identität des Unterschreibenden geprüft und bestätigt. Eine Belehrung über die Bedeutung und Konsequenzen der Erklärung erfolgt nicht. Allerdings ist der Konsularbeamte verpflichtet, sich zu vergewissern, dass dem Unterzeichner bewusst ist, was er unterschreibt. Die Auslandsvertretung kann dazu weder Übersetzungen anfertigen noch ad hoc eine mündliche Übersetzung der vorgelegten Erklärung in die chinesische Sprache vornehmen. Es wird daher gebeten, auch eine chinesische Übersetzung der Erklärung, die in der Auslandsvertretung unterschrieben werden soll, vorzulegen. Englische Übersetzungen sind ausreichend, wenn der Antragsteller nach Überzeugung des Konsularbeamten der englischen Sprache ausreichend mächtig ist.

Für die Berechnung der Gebühr nach der Auslandskostenverordnung ist der Wert des Rechtsgeschäfts maßgebend, auf den sich die Amtshandlung bezieht (bei

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit wird hier nur eine Geschlechterbezeichnung verwendet, die sämtliche Geschlechterbezeichnungen einschließt

Immobilien­geschäften z.B. der Kaufpreis, bei Kapitalgesellschaften in der Regel das Grund/-Stammkapital). Bei einer Unterschriftsbeglaubigung beträgt die Gebühr mindestens 20,00 Euro und höchstens 250,00 Euro<sup>2</sup>.

Für die Unterschriftsbeglaubigung legen Sie bitte folgende Unterlagen vor:

1. zu unterzeichnende Erklärung (ggf. mit chin./engl. Übersetzung, s.o.)
2. Nachweis zum Wert des zugrundeliegenden Rechtsgeschäfts (bei Genehmigungserklärungen ist dies eine Kopie des zu genehmigenden Vertrags, bei Handelsregistereinträgen Kopien der entsprechenden Beschlüsse der Gesellschaft oder der notariellen Gründungsurkunde, ggfs. aktueller Grundbuchauszug)
3. gültigen deutschen Reisepass oder Personalausweis (die chinesische ID Card reicht nicht aus)

**Beispiele für Unterschriftsbeglaubigungen**, die bei den Auslandsvertretungen anfallen:

- Genehmigungserklärung (Erklärung, mit der eine Person, die beim Abschluss eines Vertrags in Deutschland vollmachtlos vertreten wurde, den Vertrag im Nachhinein genehmigt)
- widerrufliche Vollmachten
- Anträge auf Handelsregistereinträge
- Beantragung eines Ehefähigkeits- oder Führungszeugnisses
- Erklärung zur Ausschlagung einer Erbschaft.

**Besonderheit bei Handelsregisteranmeldungen mit Belehrung von Geschäftsführern:**

Die deutschen Auslandsvertretungen können erforderliche Belehrungen zukünftiger Geschäftsführer nur in deutscher Sprache durchführen. Bei Beteiligten, die kein Deutsch sprechen, hat sich die Möglichkeit der separaten schriftlichen Belehrung, vorbereitet durch einen deutschen Notar mit chinesischer Übersetzung bewährt. Anschriften von vereidigten Übersetzern in Deutschland können bei den Geschäftsstellen der Landgerichte erfragt oder über das Internet ([www.justiz-dolmetscher.de](http://www.justiz-dolmetscher.de)) abgerufen werden. Die Unterschrift unter der Belehrung kann in den Auslandsvertretungen beglaubigt werden.

**Unterschriftsbeglaubigung durch einen chinesischen Notar:**

Alternativ zu einer Unterschriftsbeglaubigung durch die Auslandsvertretung besteht die Möglichkeit, eine Unterschriftsbeglaubigung durch einen chinesischen Notar vornehmen zu lassen. Ob dieser Weg für das von Ihnen beabsichtigte Rechtsgeschäft in Frage kommt und ob eine Legalisation des chinesischen Beglaubigungsvermerks notwendig wird, sollten Sie im Vorfeld mit den beteiligten Rechtsanwälten, Notaren oder anderen Stellen in Deutschland klären.

Nähere Informationen zur Legalisation chinesischer Urkunden finden Sie [hier](#).

**Identitätsprüfung/Beglaubigung von Unterschriften für Bankgeschäfte:**

Nach einer Änderung des Geldwäschebekämpfungsgesetzes (GWG) sind die deutschen Auslandsvertretungen nicht befugt, eine Identitätsprüfung oder Beglaubigung von Unterschriften bzw. Pass- und Personalausweiskopien für Kontoeröffnungen, Kreditvergaben und vergleichbare Bankangelegenheiten vorzunehmen.

---

<sup>2</sup> Die Gebühr kann in RMB in bar oder per Kreditkarte in Euro (ausschließlich Master- oder Visacard, jeweils für den internationalen Zahlungsverkehr freigeschaltet) entrichtet werden. Der RMB-Betrag wird auf der Grundlage des jeweils aktuellen Zahlstellenkurses der Auslandsvertretung festgelegt.  
Ausnahme: Im Generalkonsulat Chengdu ist nur Barzahlung möglich.

Eine Sonderregelung gilt für Sperrkonten visumspflichtiger ausländischer Studierender, wenn die Eröffnung eines Sperrkontos für den Nachweis der Lebensunterhaltskosten im Visumverfahren erforderlich ist.

Das Geldwäschegesetz (GWG) verpflichtet **die Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute** zur Identitätsprüfung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 GWG). Wenn „Verpflichtete“ nach dem GWG zur Identitätsprüfung nicht in der Lage sind (z.B. wegen Auslandsaufenthaltes des Vertragspartners), können sie sich **Dritter** zu diesem Zwecke bedienen. Konsularbeamte/innen gehören jedoch **nicht** zu dem in §17 Abs. 1 S. 2 GWG genannten Kreis der genannten Dritten.

Wenn Ihre Bank empfiehlt, Ihre Unterschrift bei einer deutschen Auslandsvertretung beglaubigen zu lassen, weisen Sie bitte auf das Geldwäschegesetz hin. Banken in Deutschland handeln ohne rechtliche Grundlage, wenn sie ihre Kunden an eine deutsche Auslandsvertretung verweisen; sie verstoßen damit gegen die Vorschriften des GWG. Lassen Sie sich von Ihrer Bank zu anderen, gesetzeskonformen Möglichkeiten der Identitätsprüfung (z.B. Videoidentifikation) beraten. Möglicherweise gibt es auch Absprachen zwischen Ihrer Bank und Kooperationsbanken oder Außenhandelskammern in China hierzu.

#### **b) Beglaubigung von Fotokopien**

Für die Bestätigung, dass eine Kopie oder Abschrift mit dem Original einer Urkunde übereinstimmt, müssen Original oder beglaubigte Kopie der Urkunde mit vorgelegt werden. Bitte legen Sie so viele Kopien vor, wie beglaubigt werden sollen.

Die Beglaubigung erfolgt nur zur Verwendung in Deutschland gegenüber deutschen Stellen. Mit der Beglaubigung wird keine Aussage zum Inhalt oder zur Echtheit und Gültigkeit der Urkunde getroffen. Der Beglaubigungsvermerk enthält hierzu einen entsprechenden Hinweis auf Deutsch und Chinesisch.

Die Gebühr für die Beglaubigung einer Kopie beträgt nach der Auslandskostenverordnung bei einem bis zu 10-seitigen Dokument in lateinischen Schriftzeichen 10,00 Euro und 1,00 Euro für jede weitere Seite. Für die Kopiebeglaubigung eines Schriftstücks in einer Fremdsprache mit nichtlateinischen Schriftzeichen werden 15,00 Euro für bis zu 10 Seiten berechnet; jede weitere Seite kostet 1,50 Euro.

## **2. Beurkundungen**

Konsularbeamte im Ausland beurkunden nur, soweit dies notwendig ist, d.h. wenn gesetzliche Beurkundungspflichten für den deutschen Rechtsverkehr vorliegen. Sie treten dabei nicht in Konkurrenz zu den deutschen Notaren. Die Niederschrift, die vom Konsularbeamten bei einer Beurkundung erstellt wird, steht der Urkunde eines deutschen Notars gleich.

#### **Wichtiger Hinweis:**

Bitte sprechen Sie rechtzeitig mit uns ab, ob die von Ihnen gewünschte Beurkundung erfolgen kann und welche Unterlagen dafür benötigt werden. Nicht jede in Deutschland mögliche Beurkundung kann von einem Konsularbeamten im Ausland vorgenommen werden. Konsularbeamte handeln nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie sind im Gegensatz zu einem Notar in Deutschland nicht zur Beurkundung verpflichtet. Einige Beurkundungen können darüber hinaus nur von entsprechend befugten Konsularbeamten durchgeführt werden.

**Beispiele für Beurkundungen**, die regelmäßig in den Auslandsvertretungen vorgenommen werden:

- Vaterschaftsanerkennungen und Zustimmungserklärungen
- Sorgeerklärungen
- Erbscheinsanträge für deutsche Nachlassgerichte
- auf Anforderung deutscher Standesämter: eidesstattliche Versicherungen von deutschen Staatsangehörigen zum Familienstand, Führerscheinverlust etc.

### **3. Übersetzungen**

Übersetzungen können an den Auslandsvertretungen weder gefertigt noch „beglaubigt“, d.h. mit einer Bestätigung zur Richtigkeit der Übersetzung versehen werden. Weitere Hinweise zu Übersetzungen und entsprechende Übersetzerlisten finden Sie auf unserer Webseite.

#### Haftungsausschluss

*Alle Angaben dieses Merkblatts beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Auslandsvertretungen zum Zeitpunkt seiner Erstellung. Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.*